



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2020/0158 vom 31.08.2020

| Beratungsfolge | Termin     | Beratungsstatus |
|----------------|------------|-----------------|
| Stadtrat       | 17.09.2020 | beschließend    |

Sichtvermerke

|    |    |  |  |
|----|----|--|--|
| BM | EB |  |  |
|    |    |  |  |

**Beratungsgegenstand**

**Zulassung von Online-Fraktionssitzungen mit Gewährung von Sitzungsgeld**

**Beschlussvorschlag:**

Im Hinblick auf die seit März diesen Jahres andauernde COVID-19-Lage werden bis auf Weiteres Online-Fraktionssitzungen zugelassen und Sitzungsgelder hierfür gewährt. Es wird ausdrücklich beschlossen, bereits zurückliegende Online-Fraktionssitzungen ab März 2020 auch als entschädigungsfähig anzuerkennen.

**Sachdarstellung:**

Grundsätzlich sind alle Sitzungen, auch Fraktionssitzungen, als Präsenzsitzungen durchzuführen. Im Rahmen ihrer Selbstorganisation kann eine Kommune aber auch Online-Fraktionssitzungen zulassen. Diese Möglichkeit wird besonders im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 bedeutsam.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen diverse Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19 erlassen - mit Schreiben vom 18.06.2020 hier insbesondere zur Gewährung von Entschädigungen für Online-Fraktionssitzungen im Rahmen der COVID-19-Lage.

In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass dann, wenn sich eine Kommune im Rahmen ihrer Selbstorganisation entschieden hat, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen und im Rahmen der Entschädigungsverordnung Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen gewährt werden, auch für Online-Fraktionssitzungen Sitzungsgeld ausgezahlt werden kann, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Eine solche Entscheidung der Kommune über die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist von der jeweiligen Vertretung zu treffen. Es kommt auch eine nachträgliche Bestätigung einer solchen Entscheidung in Betracht. Die Zulassung von Online-Fraktionssitzungen ist nicht abhängig von dem Bestehen einer epidemischen Lage.

Wenn im Einzelfall die Vertretung ausdrücklich beschließt, bereits zurückliegende Online-Fraktionssitzungen aufgrund der gerade seit März dieses Jahres akuten COVID-19-Lage auch als entschädigungsfähig anzuerkennen, ist ihr dies im Rahmen ihrer Selbstorganisation möglich.

Entsprechend der o.a. Hinweise können also Fraktionssitzungen - insbesondere im Zuge der Ausbreitung von COVID-19 - zur Vorbereitung der Gremienarbeit auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden.

Soweit sich der Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen seiner Selbstorganisation dazu entscheidet, auch Online-Sitzungen zuzulassen, kann er darüber hinaus entscheiden, dass für diese Fraktionssitzungen auch ein Sitzungsgeld ausgezahlt wird, wenn solche Online-Sitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. Hierfür ist es erforderlich, dass zu einer solchen Sitzung im Vorfeld eingeladen wird und die üblichen Personen teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

Angesichts des Gebotes, während der Corona-Krise soziale Kontakte weitestgehend zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, Online-Fraktionssitzungen – zumindest für die Zeit der anhaltenden Krise - zuzulassen und für die Teilnahme wie beschrieben ein Sitzungsgeld – auch nachträglich für die bereits stattgefundenen Online-Sitzungen - zu zahlen.

#### **Umweltrelevanz / Haushaltsrechtliche Beurteilung / Generationengerechtigkeit:**

Entfällt

Im Auftrage:

Rengers